

Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen vom 14.12.2016

Satzung	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Fahrradabstellboxen vom 14.12.2016	14.12.2016	./.	01.07.2017
1. Nachtrag	12.12.2019	§ 4	01.01.2020

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 448) wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hilden vom 14.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen oberirdischen Fahrradabstellboxen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Nutzungsdauer

Die Mindestnutzungsdauer beträgt einen Monat. Die Höchstnutzungsdauer ein Jahr. Verlängerungen sind auf Antrag möglich.

§ 3 Gebührenschuldner/-in

Gebührensschuldner/-in ist die antragstellende Person.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr je Fahrradabstellbox beträgt

- a) 3,50 € je Monat bei monatlicher Nutzung und
- b) 40,00 € bei jährlicher Nutzung.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.